

Corporate Governance-Bericht der IB.SH für das Geschäftsjahr 2019 (einschließlich der Abgabe einer Entsprechenserklärung)

Bericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Investitionsbank Schleswig-Holstein über die Einhaltung des Corporate Governance Kodex - Schleswig-Holstein (CGK-SH) im Geschäftsjahr 2019

1. Allgemeines

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) ist das zentrale Förderinstitut in Schleswig-Holstein und unterstützt seinen Eigentümer, das Land Schleswig-Holstein bei der Umsetzung wirtschafts- und strukturpolitischer Aufgaben.

Die IB.SH stellt passgenaue Finanzierungen und Fördermittel für die Wirtschaft, den Wohnungsbau, Kommunen, Arbeitsmarkt- und Ausbildungsmaßnahmen, Umwelt- und Energieprojekte, den Städtebau sowie den Agrarbereich bereit und trägt damit zu einer zukunftsfähigen Ausgestaltung der Lebensbedingungen in Schleswig-Holstein bei.

Seit je her sieht sich die IB.SH dabei einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung verpflichtet und misst dieser einen hohen Stellenwert bei.

Nachhaltiges Handeln, gesellschaftliches Engagement sowie die aktive Begleitung der Energiewende in Schleswig-Holstein sieht die IB.SH als Teil ihrer unternehmerischen Verantwortung. Nachhaltigkeit ist zentraler Leitgedanke ihrer Geschäftsstrategie und damit ein wesentliches Kriterium bei geschäftspolitischen Entscheidungen. Die IB.SH veröffentlicht jährlich - zuletzt für das Geschäftsjahr 2018 - eine durch den Rat für nachhaltige Entwicklung zertifizierte Entsprechenserklärung entlang der Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK). Des Weiteren wurde in der IB.SH ein Nachhaltigkeitsmanagementsystem implementiert und eine Nachhaltigkeitsmanagerin benannt, um Nachhaltigkeitsaspekte systematisch und stärker in den Geschäftsprozessen der IB.SH verankern zu können.

Seit dem Geschäftsjahr 2015 gibt die IB.SH jährlich einen Corporate Governance-Bericht sowie eine Entsprechenserklärung ab. Die Verpflichtung, sich dem Corporate Governance Kodex - Schleswig-Holstein (CGK-SH) zu unterwerfen und jährlich einen Corporate Governance-Bericht sowie eine Entsprechenserklärung abzugeben, ist seit dem 01. April 2016 auch unmittelbar in der Satzung der IB.SH verankert (s. d. § 9 Abs. 4).

Auch die beiden Tochtergesellschaften der IB.SH, die Nordwestlotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG (NWL) und die Landgesellschaft Schleswig-Holstein GmbH (LGSH) haben sich dem CGK-SH unterworfen und geben seit dem Geschäftsjahr 2015 jährlich eigenständige CGK-Berichte und Entsprechenserklärungen ab.

2. Entsprechenserklärung

Vorstand und Verwaltungsrat der IB.SH erklären:

Die IB.SH hat im Geschäftsjahr 2019 den Regeln und Handlungsempfehlungen des Corporate Governance Kodex für Schleswig-Holstein mit zwei Ausnahmen (s. nachfolgende Ziffer 6) entsprochen.

3. Zu CGK-SH Ziffer 2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird vollständig entsprochen.

Alleiniger Eigentümer der IB.SH ist das Land Schleswig-Holstein. Die typischerweise einer Gesellschafterversammlung zugeordneten Aufgaben werden nach dem Investitionsbankgesetz (IBG) und der Satzung der IB.SH vom Verwaltungsrat wahrgenommen. Der Verwaltungsrat trifft daher u. a. Entscheidungen über die grundsätzlichen Angelegenheiten der IB.SH sowie Satzungsänderungen.

Der Steuerungsanspruch des Landes wird durch die Regelungen des IBG und der Satzung zur Besetzung des Verwaltungsrates sowie zu dessen Beschlussfassungen gewahrt: So hat der Verwaltungsrat zwölf Mitglieder, davon sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Landesregierung, vier Vertreterinnen oder Vertreter der Betriebsangehörigen der IB.SH und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der IHK Schleswig-Holstein (Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Flensburg, Kiel und Lübeck) und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände. Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums. Beschlussfassungen des Verwaltungsrates bedürfen der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihres oder seines Stellvertreters.

4. Zu CGK-SH Ziffer 3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird vollständig entsprochen.

Die Zusammenarbeit von Vorstand und Verwaltungsrat der IB.SH war auch im Geschäftsjahr 2019 unverändert von einem offenen und vertrauensvollen Dialog im Interesse der IB.SH und des Landes Schleswig-Holstein geprägt.

Der Vorstand informiert den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die IB.SH relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie für die IB.SH bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds.

Den Vorstands- und Verwaltungsratsmitgliedern ist bekannt, dass sie die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu beachten haben und sie sich im Falle einer schuldhaften Verletzung geltender Sorgfaltsmaßstäbe schadensersatzpflichtig machen können. Auf den Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder wurde verzichtet. Stattdessen wurden für die Organe Rechtsschutzversicherungen (Vermögensschaden- und Straf-Rechtsschutzversicherung) abgeschlossen.

5. Zu CGK-SH Ziffer 4. Geschäftsleitung

Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird vollständig entsprochen.

Der Vorstand leitet die IB.SH nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten in eigener Verantwortung. Er ist dabei dem Unternehmensinteresse gemäß dem IBG verpflichtet und beachtet hierbei die gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben. Hierzu gehört auch das in § 5 Abs. 2 IBG verankerte Gesamtkostendeckungsprinzip.

Aufgrund der Eigenschaft der IB.SH als Kreditinstitut werden die gesetzlich und satzungsrechtlich zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten ihres Vorstandes auch durch aufsichtsrechtliche Vorgaben geprägt.

§ 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 3 c) KWG verpflichtet Institute, im Rahmen der Erfüllung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation eine „Compliance-Funktion“ einzurichten. Auch die IB.SH hat eine solche Compliance-Funktion eingerichtet.

Die regelmäßige Überprüfung von Geschäfts- und Risikostrategie ist einerseits durch die Satzung vorgegeben und andererseits handelt es sich um eine zwingend zu beachtende aufsichtsrechtliche Vorgabe (§ 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 KWG und MaRisk AT 4.2).

Schließlich ist auch die aktuell bestehende Doppelbesetzung des Vorstandes der IB.SH eine zwingende aufsichtsrechtliche Vorgabe zur internen Governance (Trennung von Markt und Marktfolge bis auf die Ebene der Geschäftsleitung gemäß § 25a KWG/ BTO 1.1 Tz. 3 MaRisk).

Das Bankaufsichtsrecht setzt ferner einen strengen Rahmen für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme und

damit auch für die Vergütung des Vorstandes, der den Vorgaben des CGK-SH entspricht bzw. sogar darüber hinausgeht. Die näheren Einzelheiten zur Ausgestaltung der Vergütungssysteme sind dem Offenlegungsbericht zu entnehmen.

Die aktuell bestehende, nicht paritätische Besetzung des Vorstandes der IB.SH ist das Resultat eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens zur Bestenauslese bei der Erstbestellung der Vorstandsmitglieder im Jahre 2010. Eine Veranlassung, ein neues Auswahlverfahren vorzunehmen, gab es seither nicht. Die Vorstandsmitglieder wurden zuletzt im Dezember 2019 mit Wirkung zum 01. Oktober 2020 für weitere fünf Jahre wiederbestellt.

Den Vorstandsmitgliedern (wie auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) der IB.SH ist bewusst, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die IB.SH persönliche und private Interessen nicht in den Vordergrund stellen oder von Dritten Vorteile fordern oder annehmen dürfen. Dies ist explizit in *der Leitlinie - Verhaltenskodex für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IB.SH* verankert. Eine integrale Amtsführung ist für die Vorstandsmitglieder selbstverständlich. Für mögliche potenzielle Interessenkonflikte gelten die klaren Regelungen der Leitlinie mit festen Betragsgrenzen und eine offene Kommunikation, die die IB.SH, Dritte, Geschäftspartner und Beschäftigte schützen und geeignet sind, bei allen Beteiligten den Verdacht oder den Anschein möglicher Unredlichkeit und Inkorrektheit zu vermeiden. Sollte ein Interessenkonflikt vorliegen, dürfen Betroffene die Entscheidung nicht allein treffen. Sie sind verpflichtet, den Interessenkonflikt offenzulegen. Dieses Verständnis findet seinen Niederschlag in der genannten Leitlinie sowie in einer Anweisung und ist gelebte Praxis.

6. Zu CGK-SH Ziffer 5. Überwachungsorgan

Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird nicht vollständig entsprochen.

Der Verwaltungsrat der IB.SH überwacht als Aufsichtsorgan die Geschäftsführung des Vorstands und beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der IB.SH.

Die aktuelle personelle Besetzung des Verwaltungsrates kann auf der Internetseite der IB.SH eingesehen werden, darüber hinaus wird diese auch im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Im Geschäftsjahr 2019 erfuhr die personelle Besetzung des Verwaltungsrates mehrere Änderungen:

Aufgrund der Beendigung seiner Tätigkeit als Staatssekretär im Finanzministerium Schleswig-Holstein schied Herr Dr. Philipp Nimmermann aus dem Verwaltungsrat aus und sein Nachfolger Herr Udo Philipp wurde zum 26. Februar 2019 als Vertreter des Finanzministeriums zum Verwaltungsratsmitglied bestellt.

Zum 30. Juni 2019 schied Herr Jörg Bülow aus dem Verwaltungsrat der IB.SH aus; statt seiner wurde Herr Marc Ziertmann in seiner Funktion als geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schleswig-Holstein ab 01. Juli 2019 Mitglied des Verwaltungsrates. In Folge der im Mai 2019 abgehaltenen IB.SH-internen Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Betriebsangehörigen der IB.SH im Verwaltungsrat wurde am 01. Juli 2019 Frau Nina Eberhardt als IB.SH-Vertreterin Mitglied des Verwaltungsrates; Frau Cornelia Pankratz schied zum 30. Juni 2019 aus dem Verwaltungsrat aus.

Abweichend von Ziffer 5.4.1 Satz 2 CGK-SH, nach der eine paritätische Besetzung des Aufsichtsorgans von Frauen und Männern beachtet werden soll, ist der Verwaltungsrat der IB.SH seit dem 11.07.2017 mit fünf weiblichen und sieben männlichen Mitgliedern besetzt.

Abweichend von Ziffer 5.4.6 Satz 2 CGK-SH, nach der Mitglieder des Verwaltungsrates nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen wahrnehmen sollen, hat das Verwaltungsratsmitglied Herr Schöning insgesamt sechs Mandate in Überwachungsorganen inne gehabt.

7. Zu CGK-SH Ziffer 6. Transparenz

Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird vollständig entsprochen.

Die IB.SH sieht sich einer gleichstellungsförderlichen Unternehmenskultur mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer als einem wesentlichen Aspekt guter Unternehmensführung verpflichtet und ist bemüht, den Anteil von Frauen auf allen drei in ihr eingerichteten Führungsebenen zu erhöhen. Unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und des Personalrates wurde im Jahr 2017 zudem ein auf vier Jahre angelegter Frauenförderplan aufgestellt.

Bei der Besetzung von Führungspositionen werden die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes sowie eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter beachtet. Der Stellenbesetzungsprozess wird von der Gleichstellungsbeauftragten begleitet und bei vergleichbarer fachlicher und persönlicher Eignung werden Frauen bevorzugt berücksichtigt, um den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen.

Zum 31.12.2019 waren die Führungspositionen der ersten (B1) bis dritten (B3) Ebene der IB.SH zu 37,50 % mit Frauen besetzt (Frauenanteil aufgeschlüsselt: B1 = 28,57 %, B2 = 38,10 %, B3 = 50 %).

Der Verwaltungsrat der IB.SH ist seit dem 11.07.2017 mit fünf Frauen und sieben Männern besetzt.

Die vom CGK-SH verlangte individualisierte Veröffentlichung der Vorstandsvergütung erfolgt im Anhang zum Lagebericht des jeweiligen Geschäftsberichts.

Darüber hinaus veröffentlicht die IB.SH die Vergütung ihres Vorstandes freiwillig auch in der vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein nach dem „Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge von Mitgliedern von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein“ (Vergütungsoffenlegungsgesetz) eingerichteten Internet-Datenbank.

Dieser CGK-Bericht einschließlich der Entsprechenserklärung zum CGK-SH der IB.SH ist als eigenständiges Dokument auf der Internetseite der IB.SH unter www.ib-sh.de veröffentlicht.

8. Zu CGK-SH Ziffer 7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Den Vorgaben und Empfehlungen in dieser Ziffer des CGK-SH wird vollständig entsprochen.

Der Jahresabschluss der IB.SH wird vom Vorstand der IB.SH nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie nach der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) aufgestellt und durch einen vom Verwaltungsrat bestellten Abschlussprüfer geprüft.

Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im Verwaltungsrat mit dem Abschlussprüfer erörtert. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Verwaltungsrat.

In seiner Sitzung vom 04.06.2019 hat der Verwaltungsrat die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer für das Jahr 2019 bestellt. Die Auswahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war im Jahr 2015 im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens erfolgt.

Kiel, 03.03.2020

Der Vorstand

Der Verwaltungsrat